

Wahlleistungsvereinbarung

Zwischen der

und Herrn/Frau

**Diabetes-Klinik
Bad Mergentheim GmbH & Co. KG**
Theodor-Klotzbücher-Straße 12
97980 Bad Mergentheim
als Träger der Diabetes-Klinik

(nachfolgend Diabetes-Klinik genannt)

- Patientenaufkleber -

(nachfolgend Patient genannt)

1. Die Parteien vereinbaren die Erbringung der nachstehend angekreuzten

gesondert berechenbaren Wahlleistungen

- W-CA** Wahlärztliche Leistungen einschließlich der vom Wahlarzt veranlassten Leistungen von Ärzten oder ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb der Diabetes-Klinik. Die Berechnung der wahlärztlichen Leistungen erfolgt entsprechend der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)/Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) sowie deren Gebührenverzeichnissen in der jeweils gültigen Fassung. Wahlärztliche Leistungen (W-CA) können ohne zusätzliche Absprache nur in Verbindung der Wahlleistung „Unterbringung: W-EZ oder W-DZ“ vereinbart werden.
- W-EZ Unterbringung im Einbett-Zimmer** **74,59 €**
höherwertige und separate Sanitäreinrichtung im Bad und WC, geräumiges Zimmer in ruhiger Lage, gehobene Zimmerausstattung, geräumige Schränke, Stauraum/Kofferablage, elektrisch verstellbares Komfortbett, Farbfernseher mit Fernbedienung, Internet-Anschluss, Safe im Zimmer, Schreibtisch, häufiger Bettwäschewechsel, Besucherecke, Aufenthaltsraum und Flure in gehobener Ausstattung, Buffet, Zusatzverpflegung, Bereithalten eines Botenservices für Hol- und Bringdienste innerhalb des Krankenhauses, sonstige Komfortleistungen.
- W-DZ Unterbringung im Zweibett-Zimmer (Komfortzuschlag)** **33,64 €**
Komfortleistung entspricht der W-EZ-Unterbringung
- W-AP Unterbringung im Appartement** **48,00 €**

2. Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und der DRG-Entgelttarif der Diabetes-Klinik.
3. Sofern nicht im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist der Patient zur Entrichtung einer am Aufnahmetag fällig werdenden Vorauszahlung für die Wahlleistung „Unterbringung“ verpflichtet.

Die Vorauszahlung beträgt bei der Wahlleistung

- | | |
|---|----------|
| <input type="checkbox"/> W-EZ Unterbringung im Einbett-Zimmer | 745,90 € |
| <input type="checkbox"/> W-DZ Unterbringung im Zweibett-Zimmer (Komfortzuschlag) | 336,40 € |
| <input type="checkbox"/> W-AP Unterbringung im Appartement | 480,00 € |

Eine Vorauszahlungsverpflichtung des Patienten besteht nicht, wenn dieser spätestens am Aufnahmetag eine schriftliche Erklärung seiner Privaten Krankenversicherung (PKV) über die vollständige Übernahme der Unterbringungsvergütung vorlegt.

4. Diese Vereinbarung kann von beiden Teilen an jedem Tag zum Ende des folgenden Werktages (Montag bis Samstag) gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
5. Insgesamt kann die Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen eine erhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Der Patient prüft, ob die private Krankenversicherung/Beihilfe oder gesetzliche Krankenversicherung über einen besonderen Wahltarif nach § 53 SGB V etc. diese Kosten deckt.
6. Selbstzahler erhalten von uns die Möglichkeit, ihre Rechnungen zunächst bei ihrem Leistungsträger einzureichen. Der Rechnungsbetrag wird erst 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

Bad Mergentheim, _____



Diabetes-Klinik Bad Mergentheim GmbH & Co. KG

Unterschrift des Patienten

Ich handele als Vertreter mit Vertretungsmacht / gesetzlicher Vertreter / Betreuer

Name, Vorname des Vertreters

Unterschrift des Vertreters

Anschrift des Vertreters

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Bestätigung

Die Diabetes-Klinik hat mir vor Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung eine aktuelle Fassung der GOÄ nebst Gebührenverzeichnis zur Einsicht vorgelegt. Ich hatte Gelegenheit, dazu Fragen zu stellen.

Bad Mergentheim, _____

Unterschrift des Patienten

Unterschrift des Vertreters

Besondere Hinweise

Die nachstehenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Bad Mergentheim, _____

Unterschrift des Patienten

Unterschrift des Vertreters

1. Die Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen kann nicht auf den Wahlarzt der Diabetes-Klinik beschränkt werden (§ 17 Abs. 3 KHEntgG). Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Wird die Abrechnung vom Krankenhaus durchgeführt, leitet dieses die Vergütung nach Abzug der anteiligen Verwaltungskosten und der nach § 19 Abs. 2 zu erstattenden Kosten an den berechtigten Arzt weiter. Personenbezogene Daten dürfen an eine beauftragte Abrechnungsstelle außerhalb des Krankenhauses nur mit Einwilligung der Betroffenen, die jederzeit widerrufen werden kann, übermittelt werden. Für die Berechnung wahlärztlicher Leistungen finden die Vorschriften der Gebührenordnung für Ärzte oder der Gebührenordnung für Zahnärzte entsprechende Anwendung, soweit sich die Anwendung nicht bereits aus diesen Gebührenordnungen ergibt.
2. Die wahlärztlichen Leistungen der Diabetes-Klinik werden vom Wahlarzt persönlich oder unter dessen Aufsicht nach fachlicher Weisung von einem nachgeordneten Arzt der Abteilung bzw. des Krankenhauses erbracht (§ 4 Absatz 2, Satz 2 GOÄ/GOZ). Leistungen nach den Nummern 1 bis 62 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ innerhalb von 24 Stunden nach der Aufnahme und innerhalb von 24 Stunden vor der Entlassung, Visiten nach den Nummern 45 und 46 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ während der gesamten Dauer der stationären Behandlung sowie Leistungen nach den Nummern 56, 200, 250, 250a, 252, 271 und 272 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ während der gesamten Dauer der stationären Behandlung werden nur als wahlärztliche Leistungen berechnet, wenn sie durch den Wahlarzt oder dessen ständiger ärztlicher Vertretung persönlich erbracht wurden (§ 4 Absatz 2, Satz 3 GOÄ/GOZ).

3. Für den Fall der unvorhergesehenen Verhinderung des Wahlarztes der jeweiligen Fachabteilung bin ich mit der Übernahme der Aufgaben durch seinen nachfolgend benannten ständigen ärztlichen Vertreter einverstanden:

Chefarzt der Diabetes-Klinik ist

Herr Prof. Dr. med. Thomas Haak
(Facharzt für Innere Medizin, Endokrinologie und Diabetologie).

Dessen ständige ärztliche Vertreter sind insoweit

Oberärztin Astrid Hellrung
(Fachärztin für Innere Medizin)
sowie

Oberärztin Dr. medic. Maria Roxana Olareanu
(Fachärztin für Innere Medizin)
sowie

Leitende Oberärztin Dr. med. Antje Preisler
(Fachärztin für Innere Medizin, Endokrinologie und Diabetologie).
sowie

Herr Dr. med. Markus Obendorfer
(Facharzt für Innere Medizin)

Bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen ist Wahlarzt

Herr Oberarzt Dr. med. Benjamin Krummel
(Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin).

Im Falle seiner unvorhergesehenen Verhinderung übernimmt **Frau Dr. med. Julia Uehlein**.